

Amtsblatt der Stadt Brühl



21. Jahrgang

Ausgabetag: 16.06.2005

Nummer: 13

Seite

Erneute öffentliche Auslegung der 19. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Brühl

98-99

Neubesetzung des Amtes der stellvertretenden Schiedsperson
für den Schiedsbezirk I (südlicher Stadtbezirk)

100

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im brühl-info, Uhlstr. 1, aus

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Erneute öffentliche Auslegung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brühl

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.05.2005 gemäß § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) die erneute öffentliche Auslegung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Änderungen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden. Die Frist der Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 2 auf 2 Wochen beschränkt.

Der Änderungsbereich betrifft den gesamten auf Brühler Stadtgebiet liegenden Bereich der Wasseroberfläche des ‚Bleibtreusees‘.

Der Änderungsbereich ist dem beigelegten Übersichtsplan (Maßstab 1: 10.000) zu entnehmen.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes kann in der Zeit vom

23.06. - 07.07.2005

bei der Stadt Brühl, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathaus A Zimmer Nr. A 119, A 125 und A 123 während der Dienststunden

**montags - freitags 8.00 - 12.30 Uhr sowie
montags - donnerstags von 14.00 - 17.00 Uhr**

eingesehen werden.

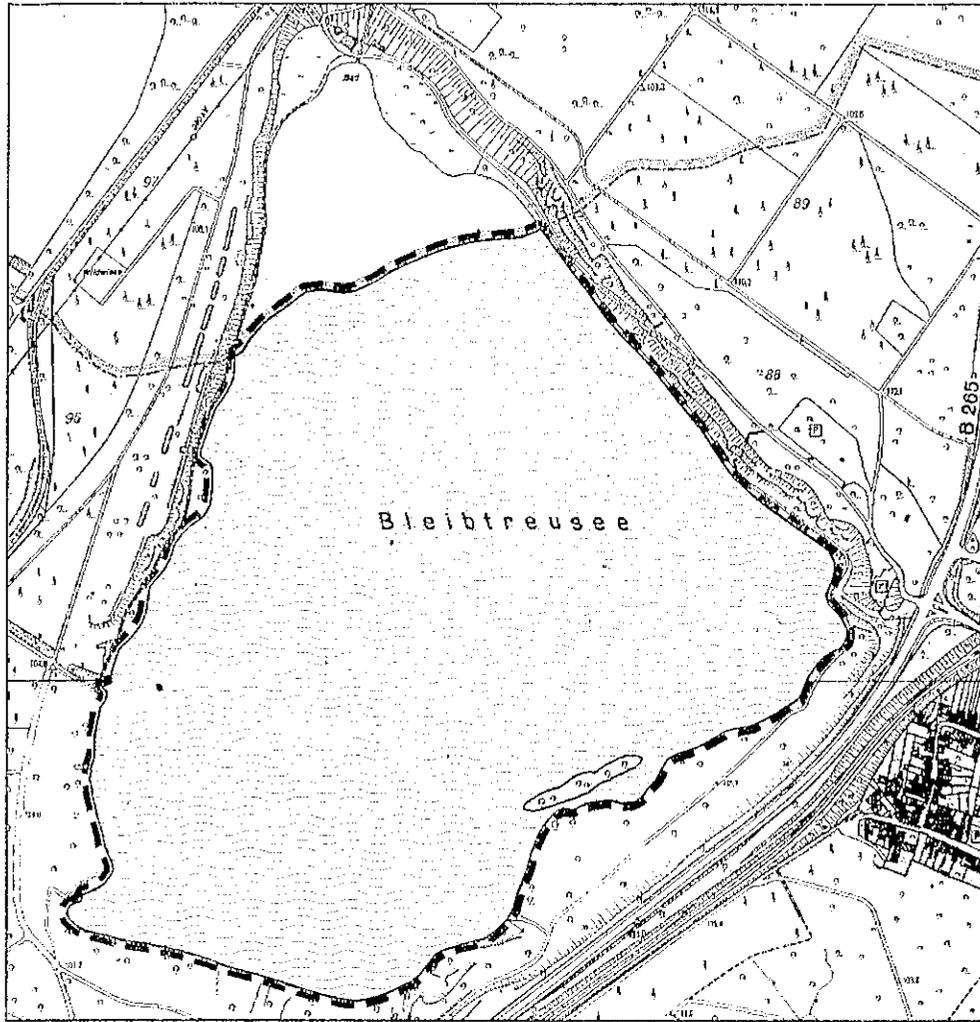
Im Übrigen stehen die Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung für Rückfragen unter den Telefonnummern 795100 und 795110 zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stadt Brühl prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis beizeiten mit.

Brühl, 13.06.2004

Der Bürgermeister
Michael Kreuzberg

19. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

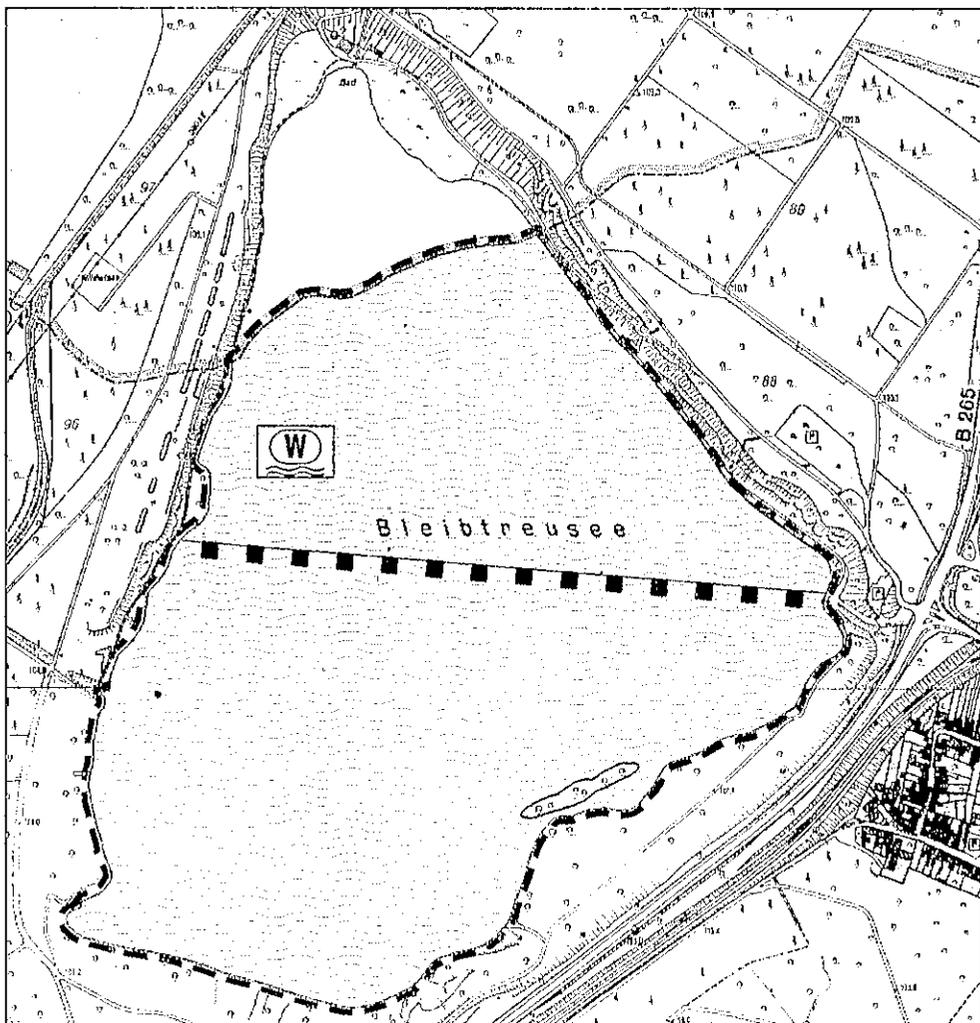


LEGENDE:

-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Stadtgebietsgrenze

BISHER:

-  Wasserflächen



19. ÄNDERUNG

-  Wasserflächen
-  Wassersport
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

25.05.2005
K. Kaiser / A. Pütz

DGK 5 / Nr. 706
Stadt Brühl
Fachbereich
Stadtentwicklung

M. 1 : 10.000

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Neubesetzung des Amtes der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk I (südlicher Stadtbezirk)

Durch das Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers ist das Amt der stellvertretenden Schiedsperson für den Bezirk I (südlicher Stadtbezirk) neu zu besetzen.

Interessierte Personen aus Brühl, die sich für das jeweilige Amt zur Wahl stellen möchten, bitte ich, sich bis zum 30.06.2005 an die Stadtverwaltung Brühl, Fachbereich Bauverwaltung und Rechtsangelegenheiten, Uhlstraße 3, Zimmer-Nr. 139, Frau Zink, Tel.-Nr. 02232/79-3360, zu wenden.

Der Aufgabenbereich einer Schiedsperson stellt sich unter anderem wie folgt dar:

Die Schiedsperson soll versuchen, Streitigkeiten in Zivil- und Strafsachen gütlich zu einigen, damit Prozesse vor dem Gericht vermieden werden. In bürgerlichen Streitigkeiten können Güteverhandlungen über vermögensrechtliche Ansprüche sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre stattfinden.

In strafrechtlichen Bereichen ist die Schiedsperson für Delikte wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung die Vergleichsinstitution.

Sofern es sich um ein Antragsdelikt handelt, ist die Schiedsperson in strafrechtlichen Angelegenheiten nicht zuständig. Werden derartige Straftaten der Schiedsperson vorgetragen, so hat sie die antragstellende Partei an das Amtsgericht, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei zu verweisen.

Nach § 2 des Schiedsamtsgesetzes NRW kann Schiedsperson nicht sein:

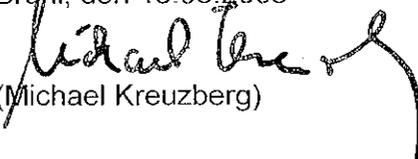
1. Wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
2. wer unter Betreuung steht.

Weiter soll Schiedsperson nicht sein:

1. Wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. wer in dem Schiedsamtbezirk nicht seinen Wohnsitz hat,
2. wer durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Wer das 70. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht zur Schiedsperson gewählt oder wiedergewählt werden.

Brühl, den 13.06.2005


(Michael Kreuzberg)